



Resolution

Berlin, 19.05.2017

Die Satzungsversammlung stellt fest, dass der Gesetzgeber auf die ursprünglich vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und von der Bundesregierung vorgesehene Ermächtigungsgrundlage zur Konkretisierung der anwaltlichen Fortbildungspflicht (BT-Drs. 18/9521) ohne überzeugende Gründe verzichtet hat.

Die Satzungsversammlung betont in diesem Zusammenhang erneut:

1. Die Satzungsversammlung stimmt dem Gesetzgeber zu, dass die deutsche Anwaltschaft qualitativ hochwertige Arbeit im Interesse ihrer Mandanten und der Rechtspflege leistet. Gleichwohl ist eine systemische Qualitätssicherung zur Gewährleistung dieser hohen Qualität in der Zukunft erforderlich. Das einzige geeignete Mittel hierzu ist die Konkretisierung der bereits bestehenden Fortbildungsverpflichtung. Derartige Regelungen zur anwaltlichen Fortbildung existieren bereits in 18 Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
2. Im Interesse eines nachhaltigen Verbraucherschutzes ist auch bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine konkretisierte Fortbildungsverpflichtung während der gesamten Zugehörigkeit zur Anwaltschaft geboten.
3. Die Satzungsversammlung ist das unabhängige Organ der deutschen Anwaltschaft und vertritt keine wirtschaftlichen Interessen im Bereich der Fortbildung. Die Mitglieder der Satzungsversammlung werden durch die gesamte Anwaltschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Die Satzungsversammlung fordert das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und den Gesetzgeber auf, sich unter Berücksichtigung der Argumente der Satzungsversammlung kurzfristig erneut mit der Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht zu befassen. Gerne wird sich die Satzungsversammlung mit ihrem Sachverstand in eine erneute Debatte einbringen.

